

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Februar 2022

Nr. 9/2022

---

## Inhalt:

### **Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 23. Februar 2022

**Richtlinie**  
**für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen**  
**an der**  
**Universität Siegen**

Vom 23. Februar 2022

## 1.

### Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW). Im Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags wird begründet, inwieweit der Lehrbedarf nicht durch hauptberufliche Kräfte gedeckt werden kann.
- 1.2. Ein Lehrauftrag soll pro Person in der Regel 8 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag oder mehrere Lehraufträge in Summe dürfen pro Person 10 SWS nicht überschreiten.
- 1.3. An Beschäftigte der Universität Siegen kann ein Lehrauftrag in folgendem Umfang erteilt werden, sofern die hauptamtliche Tätigkeit und die Tätigkeit im Rahmen des Lehrauftrags nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen:

Teilzeit- / Vollzeitbeschäftigte (bis zu 100%-Stelle)	max. 2 SWS
Teilzeitbeschäftigte (bis zu 75%-Stelle)	max. 4 SWS

Die im Rahmen eines Lehrauftrags erbrachte Lehre wird nicht auf die im Hauptamt bestehende Lehrverpflichtung angerechnet.
- 1.4. An hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.5. Für Lehrveranstaltungen, die von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten erbracht werden, um das Recht zur Führung der Bezeichnung zu erhalten, können grundsätzlich keine Lehraufträge erteilt werden.
- 1.6. Lehraufträge sollen nur an Personen vergeben werden, die über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und bezogen auf die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung angemessen qualifiziert sind.
- 1.7. Die Lehrbeauftragten erhalten Zugang zu Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms der Universität Siegen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

## 2.

### Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet (§ 43 Satz 2 HG NRW).
- 2.2. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben an der Durchführung von im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehenden Prüfungen mitzuwirken.
- 2.3. Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Sie werden mit der Beauftragung darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

## 3.

### Anträge, Erteilung, Widerruf, Fristen

- 3.1. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Universität Siegen auf Antrag erteilt. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen verantworten die Qualitätssicherung der Antragstellungen.

- 3.2. Ein Lehrauftrag wird auf bestimmte Zeit erteilt. Lehraufträge können auch über einen Zeitraum von mehreren Semestern erteilt werden.
- 3.3. Die Beteiligungsrechte des Personalrats sind zu berücksichtigen.
- 3.4. Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- 3.5. Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Vorlesungszeit, erfolgen.
- 3.6. Damit Lehraufträge rechtzeitig vor Beginn eines Semesters erteilt werden können (vergleiche Ziff. 3.5), ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf im Personaldezernat erforderlich. Die vollständigen Anträge sollen daher bis zum 30.06. (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 31.12. (für ein Sommersemester) im Personaldezernat vorliegen.

#### 4.

#### **Lehrauftragsvergütung**

- 4.1. Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Bei einem Verzicht auf eine Vergütung ist eine Begründung erforderlich.
- 4.2. Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Qualifikation der Lehrbeauftragten und Art der vorgesehenen Lehrveranstaltung, festzusetzen. Die Lehrauftragsvergütung beträgt pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde je nach Qualifikation und Lehrveranstaltungstyp:

	Lehrveranstaltungstyp I	Lehrveranstaltungstyp II
Lehrbeauftragte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss	40 Euro	50 Euro
Lehrbeauftragte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung oder Lehrbeauftragte mit Promotion ohne Berufserfahrung	50 Euro	60 Euro
Lehrbeauftragte mit Promotion (oder vergleichbar) und mehrjähriger Berufserfahrung	60 Euro	70 Euro
Lehrbeauftragte mit Habilitation (oder vergleichbar) und mehrjähriger Berufserfahrung	70 Euro	80 Euro

Für die Vergütung sprachpraktischer Lehre im Sprachenzentrum gelten die folgenden Kriterien:

	Lehrveranstaltungstyp I	Lehrveranstaltungstyp II
Lehrbeauftragte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss	40 Euro	50 Euro
Lehrbeauftragte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mind. 720 UE Sprachlehrpraxiserfahrung an Hochschulen in der unterrichteten Sprache	45 Euro	

In Ausnahmefällen können Lehraufträge an Personen ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluss erteilt werden, sofern die Person über eine entsprechende Qualifikation verfügt (z.B. durch mehrjährige Berufserfahrung). In diesem Fall wird die Person derjenigen Kategorie zugeordnet, der sie am nächsten kommt.

Lehrveranstaltungen des Typs II heben sich dadurch von Lehrveranstaltungen des Typs I ab, dass die Teilnehmerzahl besonders hoch ist, ein besonders hoher Korrekturaufwand und/oder ein besonders hoher Spezialisierungsgrad erforderlich ist. Die Zuordnung der Lehrveranstaltung erfolgt durch die Fakultät bzw. das Sprachenzentrum.

- 4.3. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Universität Siegen nach Abschluss des Lehrauftrages, spätestens aber nach Ende des Semesters, auf dem dafür vorgesehenen Bogen mitzuteilen, wie viele Unterrichtsstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden. Dieser Bogen soll dem Personaldezernat bis spätestens 1. April (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 1. Oktober (für ein Sommersemester) vorliegen.
- 4.4. Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.5. In der Regel wird die Vergütung am Ende eines Semesters gezahlt. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

## 5.

### Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Beschluss des Rektorats vom 5. Juni 2008, Amtliche Mitteilung 7/2009) außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinie wird nach drei Jahren evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. Februar 2022.

Siegen, den 23. Februar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)